№ 32. 1869. Berliner 17. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1—2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur:
Adolph L'Arronge in Berlin.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland und Oesterreich vierteljährlich . . 22½ Sgr.
In Berlin auch monatlich . . 7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 2½ Sgr.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Donnerstag, den 18. März.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das II. Quartal (April, Mai, Juni) mit 22½ Sgr. recht frühzeitig, d. h. 8 Tage vor Beginn des neuen Quartals, bei den resp. Postämtern erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Bei verspäteten Bestellungen könnte es, wie das namentlich im laufenden Quartal der Fall war, leicht vorkommen, daß wir dann nicht mehr im Stande wären, alle rückständigen Nummern nachliefern zu können.

In Berlin nehmen sämmtliche Zeitungs-Spediteure und die unterzeichnete Expedition Abonnements an, vierteljährlich mit 22½ Sgr., auch monatlich mit 7½ Sgr.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung (Gustav Behrend). Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Fünfte Deputation.

1. Ein ziemlich einfacher Diebstahlsprozeß — der Angeklagte ist der Handlungscommis Max Schlesinger — erregte durch die Wendung, welche die Verhandlung im Audienztermine nahm, ein ganz unerwartetes Interesse. Die unverehelichte Charlotte Lewi, eine Verwandte des Angeklagten, wohnte im Hause von dessen Eltern, in der Naunynstraße hierselbst, und vermißte eines Tages ihre goldene Uhr nebst Jettkette. In ihrer ersten Angst und Betrübniß ob dieses Verlustes, eilte sie sogleich zur Polizei und machte dort Anzeige. Die Polizei warf Verdacht auf Schlesinger, der schon früher einmal unter Anklage des Betruges gestanden hatte, aber freigesprochen worden war. Nach längerem Suchen traf man den Angeklagten endlich im „Orpheum" an und verhaftete ihn. Bei seiner nunmehr erfolgten polizeilichen Vernehmung gestand er dem Polizeianwärter Schulz gegenüber ein, die von der Lewi vermißte Uhr entwendet zu haben und sagte, er habe die Uhr einem Freunde, mit dem er viel in „Villa Nova" verkehre, übergeben. Die Beschreibung, welche er von diesem Freunde entwarf, war eine sehr detaillirte, und erklärten die Kellner in „Villa Nova," woselbst die Beamten Nachfrage hielten, einen Menschen, auf den die von Schlesinger gemachte Personalbeschreibung genau paßte, öfters in Gesellschaft des Angeklagten gesehen zu haben. Trotzdem war es nicht gelungen, diesen Menschen zu ermitteln. In dem am 15. d. M. anstehenden Audienztermin widerruft der Angeklagte sein früher abgelegtes Geständniß und sagt, er wisse von der Uhr gar nichts. Es seien viele Kinder im Hause seiner Eltern, von denen wohl eines die Uhr genommen haben könne, er habe insbesondere eine blödsinnige Schwester, die schon öfters wichtige Papiere und andere Sachen verschleppt habe, wahrscheinlich auch die fehlende Uhr. Das Wesen des Angeklagten ist zwar ein sehr demüthiges und bescheidenes, doch verbleibt er beharrlich bei seinem Leugnen. Als Zeugin tritt die unverehelichte Lewi auf und zwar scheu und unsicher in ihren Antworten. Sie muß zugestehen, daß der Angeklagte bei Gelegenheit einer Confrontation mit ihr in Gegenwart des Polizeianwärter Schulz geäußert hatte: „Sei nur ruhig, Du wirst Deine Uhr schon wieder bekommen;" aber sie behauptet, vor vierzehn Tagen eine schriftliche Anzeige gemacht zu haben, daß sich die ihr anscheinend entwendete Uhr wieder gefunden habe. Eine solche Anzeige befindet sich jedoch nicht bei den Akten. Das Benehmen des Angeklagten wird im Gegensatz zu der Unsicherheit der Zeugin ein sehr zuversichtliches; um so zuversichtlicher, als seine Verwandte, aufgefordert, das plötzliche Wiederfinden der Uhr zu erklären, Folgendes erzählt: Man habe, sagt sie, im Hause einen Schlüssel vermißt und gesucht und, nachdem man lange danach vergeblich gesucht, einem kleinen Kinde den Auftrag gegeben, einmal auf dem Sopha nachzusehen. Hier habe das Kind, zwischen den Kissen des Sopha's versteckt, die Uhr gefunden. Der Gerichtshof, anscheinend etwas überrascht von dieser unerwarteten Wendung der Sachlage, macht Miene, einen Boten nach der Wohnung zu schicken, um sich zu erkundigen, ob die Uhr wirklich vorhanden und dieselbe alsdann mitzubringen. Daraufhin producirt die Zeugin, obgleich sie bisher damit zurückgehalten, eine goldene Uhr an einer Jettkette und erklärt, diese sei die Uhr, welche sie vermißt und welche sich wieder gefunden habe. Der Gerichtshof muß sich nach längerer Berathung für die Freisprechung des Angeklagten entscheiden, da nach den von der Zeugin eidlich erhärteten Angaben die Schuld desselben als nicht erwiesen zu betrachten war.

2. Der des Diebstahls angeklagte Conditorgehülfe Weu wurde auf Grund seines Geständnisses zu 6 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt. Weu ist einer jener gemeingefährlichen Diebe, welche aus Restaurationen und Hotels die Ueberzieher der Gäste stehlen. Es sind ihm allein 11 Fälle nachgewiesen, in welchen er Ueberzieher, Cachenez, Röcke, Pelzmützen u. dgl. mehr gestohlen hat. Angesichts dieser gefährlichen und täglich mehr überhand nehmenden Industrie unserer Langfinger möchten wir den Wirthen von Restaurationslocalen anempfehlen, in ihren Gaststuben, gleichwie in anderen öffentlichen Localen, einen Wächter für die von ihren Gästen abzulegenden Garderobengegenstände anzustellen. Jeder ein Wirthshaus Besuchende würde dem Garderobier gegen Empfang einer numerirten Marke gewiß gerne ein kleines Trinkgeld von 6 Pfennigen oder 1 Sgr. geben, wenn er dagegen vor der Gefahr bestohlen zu werden, oder auch nur seine Sachen vertauscht zu sehen, bewahrt bliebe. Wir meinen, unser Vorschlag wäre mindestens einen Versuch werth, und die Herren Wirthe würden sich durch Ausführung derselben gewiß den Dank ihrer Gäste verdienen.

Erste Deputation. (Schwurgericht.)

Der frühere Lazareth-Rechnungsführer August Gustav Schmidt, schon einmal wegen Betruges bestraft, steht unter der Anklage der Wechselfälschung. — Der Angeklagte beschäftigte sich hierselbst, wie die Anklage sagt, seit längerer Zeit damit, in Geldnoth gerathenen Personen, namentlich Offizieren, auf Grund von Wechseln und Ehrenscheinen, gegen hohe Zinsen Darlehne zu verschaffen. Die hierzu erforderlichen Geldsummen erhielt er von seinen sogenannten Geldleuten gegen Aushändigung der ihm zur Sicherheit übergebenen Wechsel. Unter anderen hatte er auch von der Wittwe Weiß hierselbst auf einen von einem in Magdeburg garnisonirenden Lieutenant acceptirten Wechsel über 336 Thlr. Geld empfangen, und zwar unter dem Versprechen, daß er seiner Zeit das Incasso des Wechsels übernehmen würde. Als der Fälligkeitstermin des Wechsels herannahte, begab er sich wirklich nach Magdeburg zur Einlösung desselben, kehrte aber nach einigen Tagen zurück und überbrachte der Wittwe Weiß nur 15 Thaler, indem er ihr sagte, der Lieutenant schicke ihr einstweilen diese als Zinsen, den Wechsel könne er noch nicht einlösen. Zu ihrer Sicherheit aber übergab er ihr einen anderen auf weitere vier Wochen ausgestellten Wechsel mit Accept desselben Lieutenants. Dieser Wechsel war von dem Angeklagten gefälscht. Er hatte in Magdeburg die Valuta des Wechsels empfangen, verbrauchte das Geld für sich und entfernte sich bald darauf heimlich von Berlin, die Wittwe Weiß um ihr Geld betrügend.

Trotzdem durch die eidlichen Aussagen der Zeugen, namentlich durch den betreffenden Lieutenant und die Frau Weiß, die Schuld des Angeklagten als unzweifelhaft erscheint, beharrt derselbe doch bei einem entschiedenen Leugnen. Ziemlich redegewandt, führt er allerlei unwahrscheinliche und unglaublich klingende Umstände an, welche dazu dienen sollen, seine Unschuld darzuthun. Er bestreitet vorerst, daß das gefälschte Accept von ihm herrühre, seine inzwischen verstorbene Ehefrau soll den vorliegenden Wechsel von einem in seiner Abwesenheit Geld suchenden Lieutenant empfangen haben; ferner bestreitet er, gewerbsmäßig derartige Geldgeschäfte, wie ihm von der Anklage zugemuthet wird, betrieben zu haben. Doch Alles, was der Angeklagte zu seiner Entlastung geltend machen will, wird, wie schon erwähnt, zum Theil durch die Zeugenaussagen widerlegt, zum Theil fällt es in sich selbst zusammen, weil es jeder Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit entbehrt. Der Vertheidiger des Angeklagten sieht sich daher selber nicht in der Lage, die Schuld seines Clienten zu negiren, führt vielmehr nur einige Umstände an, welche diese Schuld wohl zweifelhaft erscheinen lassen möchten und bittet die Geschworenen, falls sie den Angeklagten wirklich für schuldig erachten sollten, ihm dann wenigstens die Gnade mildernder Umstände zuzubilligen. Der Angeklagte unterbricht seinen Vertheidiger in sehr unpassender Weise, indem er sich mit abwehrender Handbewegung und der Miene beleidigter Unschuld an die Geschworenen wendet und ausruft: „Ich verlange keine mildernden Umstände, ich verzichte darauf; denn ich bin unschuldig, ich habe das Accept nicht gefälscht und will freigesprochen werden!"

Nachdem der Staatsanwalt sich dagegen ausgesprochen, daß die Zusatzfrage, ob mildernde Umstände vorhanden, überhaupt den Geschworenen vorgelegt werde, tritt der Gerichtshof darüber in Berathung und entscheidet dahin, diese Zusatzfrage zu stellen. Dieselbe wird aber, wie vorauszusehen war, von den Geschworenen verneint, ebenso wie die Hauptfrage. Der Angeklagte wird demnach, trotz seiner zuversichtlichen Erwartung auf Freisprechung, der Wechselfälschung für schuldig erkannt und zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und zu 300 Thalern Geldbuße, event. noch 3 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Polizei- und Tages-Chronik.

*** Selbst auf die Gefahr hin, noch ferner von liebenswürdigen Freunden des Prediger Fournier in den Bibelstunden und im Confirmanden-Unterricht den Kindern als abschreckendes Beispiel vorgeführt, oder, was dieselbe Wirkung hat, als Lecture empfohlen zu werden, müssen wir fortfahren einer gewissen Klasse unserer Geistlichkeit, deren Treiben mit der Vernunft und Wissenschaft im directesten Widerspruch steht, auf die Finger zu sehen. Es wäre zu wünschen, daß mit diesen Herren ebenso verfahren werde, wie es der Magistrat mit jenem Lehrer, der die Knak'sche Anschauung seinen Schülern gegenüber vertheidigte, gethan hat, d. h. es ihnen unmöglich machen, den Geist unserer Nachkommen zu verdummen. Und im Hinblick auf diesen Zweck möge nachfolgende Historie hier ihren Platz finden: Bei dem Rath eines hiesigen Gerichts sollte der jüngstgeborene Sohn getauft werden und zwar von einem Berliner Geistlichen, dessen Namen längst, seines orthodoxen Auftretens halber, in aller Munde ist. Da nicht anzunehmen ist, daß der Taufvater seinen Gevattern, die sämmtlich Juristen waren, ein ganz absonderliches Vergnügen durch Heranziehung gerade dieses Geistlichen zur Vornahme der Taufhandlung hat bereiten wollen, so müssen jedenfalls andere gewichtige Gründe dafür vorgelegen haben. Zunächst erheiterte es die ganze Gesellschaft, daß der geistliche Herr, wahrscheinlich der Bibel folgend, alle Anwesenden mit dem traulichen „Du" anredete, auch im gleichgiltigsten Gespräch z. B. „Wie gefällt Dir heut das Wetter, mein geehrter Bruder?" u. s. w. Fortsetzung der Erheiterung beim Beginn der Taufe. Der Herr Pastor hatte nämlich bereits beide Arme gen Himmel gestreckt und die Augen nach der Decke gerichtet, als ihm plötzlich einfiel, daß er seine Bibel vergessen und forderte nun, in dieser Stellung verbleibend, eine solche vom Hausvater. Dieser hatte gerade keine bei der Hand und suchte daher im ganzen Hause nach einer Bibel, die er aber erst nach etwa 10 Minuten von einem ihm bisher ganz unbekannten Nachbar erhielt. Das Exemplar war zwar etwas stark ramponirt, die Noth zwang aber zu dessen Benutzung. Während dieser ganzen Zeit blieb der Geistliche in der angegebenen Stellung, wie Josua, als er die Sonne stillstehen hieß, und es fehlte nicht viel, so erbarmten sich zwei der Pathen seiner und stützten ihm die Arme. Dabei sprach Niemand ein Wort, nur der Täufling machte sich bemerklich. Endlich stolperte der Hausherr athemlos herein und die Rede begann. Es floß zwar nicht wie Honigseim von den Lippen des Redners, den Zuhörern aber klang die Rede doch unendlich süß, so sehr auch darin über ihr gottloses Treiben — der Pastor kannte zwar die Gesellschaft gar nicht, das schadet aber nichts — hergezogen wurde. Bis dahin war alles ruhig vorübergegangen. Endlich stellte jedoch der Geistliche ein Verlangen an die Pathen, das diese in vollen Zorn versetzte. Er forderte sie nämlich auf, hier vor ihm öffentlich zu erklären, daß sie dem Teufel und seinen Werken entsagen wollten. Zunächst antwortete Niemand, als jedoch diese Aufforderung wiederholt wurde, war ein allgemeines lautes Murren die Entgegnung. In seinem Eifer mußte der Pastor das Murren wohl für ein lautes und vernehmliches „Ja" gehalten haben, denn er brach sogleich hiervon ab und taufte das Kindlein. Er mußte sich doch aber in der Versammlung nicht wohl fühlen, denn er hatte kaum seine Amtshandlung beendet, als er den Staub dieser Wohnung von seinen Füßen